

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung des zweiten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352) in Verbindung mit §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBL. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), sowie des § 11 Abs. 1 der Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.97 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzer der Musikschule Eisenach werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die für den Unterricht aufgenommenen Schüler, bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten.

§ 3

Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz in Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:

- | | | |
|--|--------------------------------|-------------|
| 1. Einzelunterricht | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 550,00 Euro |
| 2. Einzelunterricht | (30 min. pro Unterrichtswoche) | 370,00 Euro |
| 3. Unterricht in der
Zweiergruppe | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 330,00 Euro |
| 4. Unterricht in der Gruppe
ab 3 Schüler | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 280,00 Euro |
| 5. Musiklehre ohne Instrumental-
oder Vokalfach | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 230,00 Euro |
| 6. Unterricht im Ensemblespiel
Chor, Bigband, Jugendsinfonie-
orchester ohne Instrumental-
oder Vokalfach | (90 min. pro Unterrichtswoche) | 80,00 Euro |

7. Ergänzungsfächer
Ensemblespiel, Musiklehre gebührenfrei,
wenn ein Instrumental- oder
Vokalfach bereits belegt ist
8. Klassenunterricht
(musikalische Früherziehung,
musikalische Grundausbildung) (45 min. pro Unterrichtswoche) 230,00 Euro
9. Musikalische Vorunterweisung
in Kindergärten (45 min. pro Unterrichtswoche) 100,00 Euro

(2) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer ab Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz in Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:

1. Einzelunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) 620,00 Euro
2. Einzelunterricht (30 min. pro Unterrichtswoche) 410,00 Euro
3. Unterricht in der
Zweiergruppe (45 min. pro Unterrichtswoche) 370,00 Euro
4. Unterricht in der Gruppe
ab 3 Schüler (45 min. pro Unterrichtswoche) 310,00 Euro
5. Musiklehre ohne Instrumental-
oder Vokalfach (45 min. pro Unterrichtswoche) 260,00 Euro
6. Unterricht im Ensemblespiel
Chor, Bigband, Jugendsinfonie-
orchester ohne Instrumental-
oder Vokalfach (90 min. pro Unterrichtswoche) 100,00 Euro
7. Ergänzungsfächer
Ensemblespiel, Musiklehre gebührenfrei,
wenn ein Instrumental- oder
Vokalfach bereits belegt ist

8. Klassenunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) 260,00 Euro

(3) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz außerhalb Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:

1. Einzelunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) 620,00 Euro
2. Einzelunterricht (30 min. pro Unterrichtswoche) 410,00 Euro

- | | | |
|---|--------------------------------|--|
| 3. Unterricht in der Zweiergruppe | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 370,00 Euro |
| 4. Unterricht in der Gruppe ab 3 Schüler | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 310,00 Euro |
| 5. Musiklehre ohne Instrumental- oder Vokalfach | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 260,00 Euro |
| 6. Unterricht im Ensemblespiel Chor, Bigband, Jugendsinfonieorchester ohne Instrumental- oder Vokalfach | (90 min. pro Unterrichtswoche) | 90,00 Euro |
| 7. Ergänzungsfächer Ensemblespiel, Musiklehre | | gebührenfrei, wenn ein Instrumental- oder Vokalfach bereits belegt ist |
| 8. Klassenunterricht (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung) | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 260,00 Euro |
| 9. Musikalische Vorunterweisung in Kindergärten | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 120,00 Euro |

(4) Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer ab Vollendung des 20. Lebensjahres mit Wohnsitz außerhalb Eisenach bzw. Wartburgkreis und Schuljahr:

- | | | |
|---|--------------------------------|---------------|
| 1. Einzelunterricht | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 690,00 Euro |
| 2. Einzelunterricht | (30 min. pro Unterrichtswoche) | 460,00 Euro |
| 3. Unterricht in der Zweiergruppe | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 410,00 Euro |
| 4. Unterricht in der Gruppe ab 3 Schüler | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 340,00 Euro |
| 5. Musiklehre ohne Instrumental- oder Vokalfach | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 300,00 Euro |
| 6. Unterricht im Ensemblespiel Chor, Bigband, Jugendsinfonieorchester ohne Instrumental- oder Vokalfach | (90 min. pro Unterrichtswoche) | 110,00 Euro |
| 7. Ergänzungsfächer Ensemblespiel, Musiklehre | | gebührenfrei, |

wenn ein Instrumental- oder
Vokalfach bereits belegt ist

8. Klassenunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) 300,00 Euro“

(5) Die Abs. 1 und 3 finden auf Antrag auch Anwendung auf Schüler, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, sofern es sich hier um Auszubildende ohne eigenes Einkommen oder Studenten handelt, die einen eigenen Haushalt führen und denen keine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 6 Abs. 3 gewährt werden kann. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Maßgebend für die Festsetzung der jährlichen Gebührenhöhe ist das Alter und der Wohnsitz des Schülers am Tag des Beginns eines jeden Schuljahres.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung von schuleigenen Instrumenten wird eine Gebühr von 5,00 Euro je Instrument und Benutzungsmonat erhoben.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für Unterrichtsgebühren entsteht jährlich jeweils zum 1. Tag des Schuljahres, erstmalig jedoch mit der Anmeldung des Schülers in der Musikschule und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Schülers.

(2) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühren entsteht monatlich jeweils zum 1. Tag des Schuljahresmonats, für welchen Instrumente zur Benutzung überlassen werden und endet am letzten Tag des Schuljahresmonats, für welchen die Instrumente letztmalig zu Verfügung gestellt werden.

(3) Die Unterrichtsgebühren sind in zwei Raten jeweils zum 15. September und zum 15. Februar oder in zehn gleichen Raten jeweils zum 15. der Monate September bis Juni eines jeden Schuljahres fällig.

(4) Die Benutzungsgebühren sind am 15. eines jeden Schuljahresmonats, für den Instrumente zur Benutzung überlassen werden, fällig.

(5) Grundsätzlich ist das Lastschriftverfahren anzuwenden.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, so erhält das zweite Kind eine 25%ige und jedes weitere eine 50%ige Ermäßigung der in § 3 festgelegten Unterrichtsgebühren.

(2) Schüler, die Unterricht in mehreren Fächern erhalten, zahlen für das erste Fach die volle Gebühr, alle weiteren werden um 25 % ermäßigt.

(3) Eine weitere Gebührenermäßigung oder -befreiung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Die Bewilligung wird von dem auf das Antragsdatum folgenden Ersten des Monats bis längstens zum Ende des Schuljahres ausgesprochen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Leitungskonferenz unter Beteiligung der Elternvertretung.

(4) Außergewöhnlich leistungsstarken Schülern kann eine kostenlose 2. Hauptfachstunde als Stipendium gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung in Absprache mit dem Hauptfachlehrer.

(5) Die Antragsteller auf Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung haben durch geeignete Unterlagen zu belegen, daß sie aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse zu dem Personenkreis gemäß § 6 Abs. 3 gehören.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Nimmt ein Schüler wegen Krankheit mehr als dreimal hintereinander den Unterricht nicht wahr, kann auf Antrag eine anteilige Unterrichtsgebührenerstattung erfolgen. Eine Bescheinigung des Arztes ist grundsätzlich vorzulegen.

Fallen durch Krankheit des Lehrers oder andere in der Verantwortung der Musikschule liegende zwingende Gründe (nicht Ferien oder Feiertage) mehr als drei Unterrichtsstunden im Schuljahr aus, erfolgt eine anteilige Unterrichtsgebührenerstattung.

(2) Eine anteilige Unterrichtsgebührenerstattung kann auch dann erfolgen, wenn eine vorzeitige Abmeldung in begründetem Einzelfall gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung für die Musikschule zugelassen wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Eisenach, den 23.12.1997
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Dr. Dr. h. c. Brodhun
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 306 v. 31.12.1997, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 306 v. 31.12.1997), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 17.12.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998

geändert durch 1. Änderungssatzung (Neufassung der §§ 3 und 4 Abs. 2) vom 09.04.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 89 v. 17.04.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 89 v. 17.04.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.03.2001, in Kraft getreten am 01.05.2001

geändert durch 2. Änderungssatzung (Neufassung des § 3 Abs. 1 – 4, Änderung des § 4 Abs. 2) vom 06.02.2004 (Thür. Allgemeine Nr. 36 v. 12.02.2004, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 36 v. 12.02.2004), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.01.2004, in Kraft getreten am 01.03.2004

geändert durch 3. Änderungssatzung (Neufassung des § 3 Abs. 1 – 4, Änderung des § 4 Abs. 2) vom 22.03.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 73 v. 30.03.2005, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 73 v. 30.03.2005), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 11.03.2005, in Kraft getreten am 01.04.2005

geändert durch 4. Änderungssatzung (Neufassung der §§ 3 Abs. 1 – 4, 4 u. 5; Änderung des § 7) vom 14.07.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 168 v. 21.07.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 168 v. 21.07.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.06.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010

geändert durch 5. Änderungssatzung (Neufassung des § 3 Abs. 1 – 4, Änderung des § 6 Abs. 2) vom _____.2014 (Thür. Allgemeine Nr. ____ v. _____.2014, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. ____ v. _____.2014), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am _____.2014, in Kraft getreten am _____.2014

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung